

Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Oktober 2018

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74) in seiner Sitzung am 29.8.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten und führt die Bezeichnung „Saalfeld/Saale“.

Die Stadt Saalfeld/Saale besteht aus folgenden Ortsteilen:

Ortsteil-Nr.	Ortsteilname
1	Saalfeld
2	Altsaalfeld
3	Garnsdorf
4	Graba
5	Köditz
6	Obernitz
7	Remschütz
8	Gorndorf
9	Beulwitz (mit den Teilen: Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)
10	Arnsgereth
11	Saalfelder Höhe (mit den Teilen Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
12	Wittgendorf

- (2) Das Wappen der Stadt Saalfeld/Saale zeigt in einem grünen eingebuchteten Wappenschild zwei gegeneinandergekehrte, aufgerichtete silberne Fische und zwei silberne sechsgezackte Sterne, die einzeln in halber Höhe neben jedem Fisch angeordnet sind.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Saalfeld/Saale die Farben Grün-Silber (Weiß).
- (4) Die Dienstsiegel der Stadt Saalfeld/Saale enthalten im Inneren das Wappen der Stadt mit einer hochgestellten Amtskennzahl und die Worte „Thüringen“ und „Stadt Saalfeld/Saale“ in der Umschrift.

§ 2 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ist Organ der Stadt und besteht aus dem Bürgermeister und Stadtratsmitgliedern. Die Zahl der Stadtratsmitglieder richtet sich nach § 23 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1 ThürKO nach erfolgten Eingliederungen. Bis zum Ende der nächsten, auf die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 folgenden, gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates, wird die Zahl der Sitze nach § 23 Abs. 3 ThürKO um 2 auf insgesamt 32 erhöht.
- (2) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 3 Stadtratsausschüsse, Aufsichtsräte

- (1) Der Stadtrat bestellt folgende ständige Stadtratsausschüsse:
 1. Hauptausschuss
 2. Bau- und Wirtschaftsausschuss
 3. Werkausschuss Bauhof der Stadt Saalfeld
 4. Werkausschuss Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof
 5. Finanzausschuss
 6. Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss
 7. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Stadtratsausschüsse des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 haben vorbereitende und beschließende, die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 5 bis 7 nur beratende Befugnis.
- (3) Der Stadtrat kann zur Erledigung dringender Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse bestellen.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Bei der Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien findet das Verfahren Hare/Niemeyer Anwendung sofern nicht ein Gesetz oder eine Verordnung anderes vorschreibt. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Es hat sich hinsichtlich seiner Mitwirkungsabsicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unter Angabe des Ausschusses zu erklären.
- (5) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nicht öffentlich zu Beginn der Sitzung oder während der Behandlung der Tagesordnungspunkte beraten und entschieden.
- (6) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (7) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Aufsichtsräte von städtischen Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften regeln die Gesellschafterverträge der Gesellschaften. Bei der Besetzung von Aufsichtsratssitzen durch Stadträte findet das Verfahren nach Hare/Niemeyer Anwendung.

§ 4 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist als Beamter auf Zeit Organ der Stadt. Er leitet die Stadtverwaltung und ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zusätzlich zu § 29 Abs. 2 ThürKO zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 - a) Bestellung von Einwohnern und anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen die Bestellung von Einwohnern zur Mitwirkung im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Schiedsstellen,
 - b) Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - c) Anordnung von überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 30.000 Euro der einzelnen Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes und 30.000 Euro bei der einzelnen Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes, soweit nicht eine Nachtrags-satzung erforderlich ist,
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 1 Mio. Euro im einzelnen Fall,
 - e) Vereinbarung von Zinsen und Zinsbindung für vom Stadtrat genehmigte bzw. aufgenommene Darlehen,
 - f) Entscheidung über Stundung und Gewährung von Teilzahlung bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 3 Monaten bis zu einem Geldwert von 20.000 Euro im Einzelfall, Niederschlagungen im Insolvenzverfahren, in allen anderen Fällen die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren,
 - g) Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen, Unterstützungen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zum Betrag von 5.000 Euro, sofern diese nicht durch Satzung oder Förderrichtlinie geregelt sind sowie Zuschüsse an Eigenbetriebe oder städtische Gesellschaften im Rahmen der Haushaltssatzung,
 - h) die Entscheidung über die Durchführung für Lieferungen und Leistungen des laufenden Betriebes (wie z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Haltung von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben der Verwaltung, Verbrauchsmaterial, Geräten und Ausstattungsgegenständen im Verwaltungshaushalt) nach Maßgabe der allgemeinen Vergabegrundsätze bis zum Betrag von 100.000 Euro,
 - i) die Entscheidung über die nicht unter Punkt h) fallende Durchführung von Lieferungen und Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit Neu-, Erweiterungs- und Umbauten), Modernisierungsmaßnahmen, größeren Instandsetzungen und -haltungen nach Maßgabe der allgemeinen Vergabegrundsätze bis zum Betrag von 100.000 Euro,

- j) der Abschluss von Ingenieurverträgen über Planungsleistungen nach HOAI
 - aa) mit einem Honorarwert von 25.000 Euro bis 200.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung im Bau- und Wirtschaftsausschuss,
 - bb) mit einem Honorarwert über 200.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung im Stadtrat,
- k) Abschluss von Kauf-, Tausch-, Werkverträgen und sonstigen Geschäften mit einem Geldwert von
 - aa) 100.000 Euro bis 250.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme auf Grund der Vorplanung und Vergabeentscheidung durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss,
 - bb) mehr als 250.000 Euro nach vorheriger Beschlussfassung des Stadtrates über die Durchführung der Maßnahme auf Grund der Vorplanung und Vergabeentscheidung durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss
- l) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung, Änderung, Nutzung, Abbruch, Beseitigung baulicher Anlagen, wenn aufgrund des Eingangstermins des Baugesuches und unter Zugrundelegung des Sitzungsplanes des Bau -und Wirtschaftsausschusses/des Stadtrates die Gefahr der Verfristung besteht.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale hat einen 1. und einen 2. Beigeordneten.
- (2) Der 1. Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird vom Stadtrat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Der 2. Beigeordnete ist Ehrenbeamter der Stadt und wird vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge hauptamtlicher 1. Beigeordneter, ehrenamtlicher 2. Beigeordneter.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich Einwohnerversammlungen in mehreren Teilen der Stadt ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Der Bürgermeister kann Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten, wenn die Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung der Antwort auf diese Anfrage nicht ausreichend ist.

§ 7

Ortsteil, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Für den räumlich getrennten Ortsteil Beulwitz, bestehend aus den Teilen Beulwitz, Aue am Berg, Crösten und Wöhlsdorf, den Ortsteil Arnsgereuth, den Ortsteil Saalfelder Höhe bestehend aus den Teilen Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf und den Ortsteil Wittgendorf wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Die Ortsteilräte werden ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Für die Wahl der Ortsteilräte gelten die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO. Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Beulwitz sechs Mitglieder, im Ortsteil Arnsgereuth vier Mitglieder, im Ortsteil Saalfelder Höhe 10 Mitglieder und im Ortsteil Wittgendorf 4 Mitglieder.
- (5) Die Ortsteilräte in den Ortsteilen nach Abs.1 wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Der Ortsteilrat berät über alle Angelegenheiten des Ortsteils und gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung durch den Stadtrat zu hören.

Dem Ortsteilrat ist insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale sowie zu baurechtlichen Satzungen und Planungen im Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist zu geben.

- (7) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
 1. Verwendung der dem Ortsteil zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke,

2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil sowie Unterstützung der Ortsfeuerwehr im Rahmen der dem Ortsteil zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 3. Pflege von zum Zeitpunkt der Eingliederung existierenden Partner- und Patenschaften im Rahmen der dem Ortsteil zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (8) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
 2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
 3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen die den Ortsteil betreffen,
 5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und Verschönerung des Ortsteils
 7. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Einrichtungen des Bestattungswesens,
 8. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung,
 9. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
 10. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
 11. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
 12. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Ortsteil

§ 8

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Für den Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates oder beschließenden Ausschüssen der Stadt Saalfeld/Saale, von Satzungen und anderen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.
- (2) Die Bekanntmachung der Einberufung des Stadtrates oder beschließender Ausschüsse erfolgt im Anzeigenteil der Ostthüringer Zeitung.
- (3) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete

Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (4) Für sonstige erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Bekanntmachungen der Einberufung der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung und die Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsteilräte erfolgt an den Informationstafeln bzw. in den Schaukästen der Ortsteile. Diese befinden sich im

Ortsteil Beulwitz:

- Feuerwehrhaus Crösten

Ortsteil Arnsgereuth:

- Bushaltestelle an der Linde

Ortsteil Saalfelder Höhe:

- Bernsdorf - Kulturhaus
- Birkenheide - FFW- Spritzenhaus
- Braunsdorf - FFW- Spritzenhaus
- Burkersdorf - Gemeindesaal
- Dittersdorf - Bushaltestelle
- Dittrichshütte - Bushaltestelle
- Eyba - Bushaltestelle
- Jehmichen - FFW- Haus
- Kleingeschwenda - Bushaltestelle
- Knobelsdorf - Bushaltestelle
- Lositz - Bushaltestelle
- Reschwitz - Dorfplatz
- Unterwirbach - Anger, gegenüber der Bäckerei
- - Burgstraße/Wendeschleife
- - Am Salzmarkt
- - Spritzenhaus, Anger
- Volkmannsdorf - Gemeindehaus
- Wickersdorf - Vereinshaus
- Wittmannsgereuth - am Teich
- Witzendorf - am Dorfplatz

Ortsteil Wittgendorf:

- Feuerwehr, Wittgendorf 46

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters regelt der Stadtrat durch Beschluss in der ersten Stadtratssitzung nach der Wahl des Bürgermeisters nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.
- (2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

- (3) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.
- (4) Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Beulwitz, Arnsgereuth, Saalfelder Höhe und Wittgendorf erhalten gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine Aufwandsentschädigung von 45 % des jeweils geltenden monatlichen Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde in der für den Ortsteil vor Beginn der Wahl ermittelten Größe gemäß § 37 Abs.1 ThürKWG.
- (5) Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 100,00 €.
- (6) Stadtratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach folgender Maßgabe:
- | | |
|--|---------|
| ▪ Sitzungen des Stadtrates | 15,00 € |
| ▪ Ausschusssitzungen
(max. für 2 Sitzungen pro Ausschuss und Monat) | 15,00 € |
| ▪ Fraktionssitzungen
(max. für 2 Sitzungen pro Stadtratssitzung) | 15,00 € |

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

- (7) Zusätzliche monatliche Entschädigungen erhalten:
- | | |
|----------------------------|---------|
| ▪ der Stadtratsvorsitzende | 75,00 € |
| ▪ der Ausschussvorsitzende | 50,00 € |
| ▪ der Fraktionsvorsitzende | 50,00 € |

In Monaten, in denen keine Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse stattfinden, erhalten die Genannten ebenfalls o. a. Entschädigung. Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 € (max. 2 Sitzungen pro Monat).

- (8) Die Entschädigung von Stadtratsmitgliedern für Dienstreisen oder Weiterbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehen, regelt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes, der Thüringer Auslandsreisekostenverordnung und der Thüringer Trennungsgeldverordnung.
- (9) Personen, die aus Anlass von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden in der Stadt Saalfeld in Wahl-/Abstimmungsausschüssen und Wahl-/Abstimmungsvorständen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungssatzung.
- (10) Ist die Heranziehung weiterer Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 6, 15 und 16) entsprechend.

- (11) Sachkundige Bürger in Ausschüssen erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 10 Abs. 6.
- (12) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsteilrates pro Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €.
- (13) Fehlt ein Stadtratsmitglied in einer Sitzung des Stadtrates oder in einem seiner Ausschüsse unentschuldigt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld aussprechen.
- (14) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung für die nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses 15 € für jedes weitere Mitglied des Umlegungsausschusses.
- (15) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Stadtrats- und Ausschusssitzungen erhalten selbständig Tätige auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr eine Verdienstaufschlagpauschale von 15 € je angefangene Stunde. Die Gesamtverdienstaufschlagpauschale ist auf 150 € pro Monat begrenzt. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr einen Stundenpauschalsatz von 10 €/angefangene Stunde. Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, erhalten auf Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.
- (16) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag die für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort als Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Bei ehrenamtlichen auswärtigen Tätigkeiten werden zusätzlich auf Antrag die notwendigen Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.05.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.11.2017 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den

gez.
Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Dienstsiegel